

# Huldreich Bachmann

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Obituary**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières**

Band (Jahr): **18 (1920)**

Heft 1

PDF erstellt am: **22.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

zu wahren und zu heben. Die Existenz des Zentralverbandes wird durch Erlasse, wie sie der Vorstand des Verbandes angestellter Grundbuchgeometer seinen Mitgliedern unterbreitet, stark gefährdet, was sehr zu bedauern ist. Die Verhältnisse zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind in unserm Berufe ganz eigenartige. So wenig dem Angestellten der Prinzipalschaft gegenüber Zwangsmittel zur Verfügung stehen, so wenig können die Arbeitgeber durch Verweigerung von Arbeitsübernahme irgendwelchen Druck nach oben ausüben. Der Bund kann ruhig zuwarten mit Vergebung von Arbeiten. So steht uns schließlich kein anderer Weg offen, als derjenige gegenseitiger Verständigung. Wir anerkennen gerne, daß das eidgenössische Grundbuchamt bis heute hiezu Hand geboten hat. Wir hoffen daher, daß man sich bestrebt, auch weiterhin auf gleicher Basis zu verkehren.

*Baden*, den 8. Januar 1920.

Im Auftrag des Vorstandes des  
Schweizerischen Verbandes praktizierender Grundbuchgeometer,  
Der Schriftführer: i. V. *E. Schärer*.

---

### † **Huldreich Bachmann.**

Am 19. November 1919 starb in Selzach (Solethurn) nach kurzer, schwerer Krankheit unser Kollege Huldreich Bachmann. Im Jahre 1875 in Hinwil im Zürcher Oberland geboren, besuchte er in den Jahren 1893—95 die Geometerschule am kantonalen Technikum in Winterthur. Die Praxis führte den lebensfrohen, jungen Mann nach der Westschweiz; zuerst Angestellter der Stadt Biel, eröffnete er in der Folge in Nidau ein Vermessungsbureau. Während zirka acht Jahren bekleidete der Verstorbene das Amt des Bauverwalters der Einwohnergemeinde Grenchen, gründete dann gleichenorts während der günstigen Bauperiode ein Vermessungsbureau mit einträglicher Praxis. Als Vertreter der freisinnigen Partei sehen wir den Kollegen im Gemeinderate und in verschiedenen Kommissionen, allwo sein Rat stets gerne gehört wurde. Verschiedenen Vermessungsaufträgen folgend, verlegte er vor zirka anderthalb Jahren sein Bureau nach Selzach, wo nun der Tod den Freund allzu früh erreicht hat. Bachmann war das Original eines Landmessers, ein gern gesehener Gesellschafter mit witzigem Humor. Ein ge-

rader, offener, zuweilen etwas derber Charakter, bleibt er allen, die ihn kannten, unvergeßlich. An seinem Grabe trauern die Witwe und ein kleines Töchterchen. Den Hinterlassenen unser aufrichtiges Beileid, dem Kollegen aber ein: Schlafe wohl den ewigen Schlaf!

Br.

---

## Bücherbesprechungen.

(In der „Schweiz. Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik“ werden nur solche Neuerscheinungen besprochen, welche der Redaktion kostenlos zur Verfügung gestellt werden.)

*Verzeichnis der Höhen-Fixpunkte im Gebiete der Stadt Zürich.*

Herausgegeben vom Vermessungsamte der Stadt Zürich, 1919.

Mit zwei Tafeln und einer Karte 1 : 25,000.

Die letzte Ausgabe des Höhenverzeichnisses erfolgte 1899. Durch die Vergrößerung der Stadt wurde die Erweiterung und Verdichtung des Netzes bedingt. Die Zahl der neu bestimmten Punkte beträgt 343, so daß das neue Verzeichnis 923 Höhenfixpunkte umfaßt.

Diese erhebliche Ausdehnung des Netzes und die Beobachtung, daß zirka 200 Punkte des Verzeichnisses von 1899 teils verschwunden, teils unbenützlich oder durch Terrainsenkungen in der Höhenlage unsicher geworden waren, veranlaßten eine so weitgehende Kontrolle, daß das ganze Nivellementsnetz neu berechnet werden mußte. Die Nivellementsarbeiten wurden während der Sommerhalbjahre 1915, 1916 und 1917 mit einem großen Wild-Zeiß'schen Nivellierinstrument mit Keilstricheinstellung unter Verwendung zweier Invar-Nivellierlatten ausgeführt. Die Länge dieser Latten wurde jährlich mehrmals auf dem eidgenössischen Amt für Maß und Gewicht in Bern geprüft.

Das 38 Knotenpunkte umfassende Hauptnetz wurde nach der Methode der kleinsten Quadrate ausgeglichen. Der mittlere 1 km-Fehler beträgt  $\pm 0,5$  mm.

Die Wiedergabe der Resultate zerfällt in zwei Teile:

A. Allgemeines Höhenverzeichnis mit *altem Horizont*: Pierre de Niton = 376.860 m über Meer.

Punktbezeichnung, Höhenangabe und Lagebeschreibung.

B. Punktregister mit *neuem Horizont*: Pierre de Niton = 373,6 m über Meer.